Kinderschutzkonzept

-öffentlich-

Kindergarten zu den heiligen Schutzengeln

Parkweg 12

82491 Grainau

Telefon: 08821/81899

Email: Hl-Schutzengel.Grainau@kita.erzbistum-muenchen.de

„Es ist nicht unserer Aufgabe Kinder für eine grausame und herzlose Welt abzuhärten. Es ist unsere Aufgabe Kinder großzuziehen, die die Welt etwas weniger grausam und weniger herzlos machen.“

L.R. Knost

Gliederung

1. Thematischer Einstieg Seite 3
2. Grundhaltung Seite 3-6
3. Kultur der Achtsamkeit Seite 7
4. Partizipation Seite 8
5. Beratungs- und Beschwerdewege Seite 8-11
6. Verhaltenskodex Seite 11-15
7. Qualitätsmanagement Seite 16
8. Personalauswahl und -entwicklung, Fort- und Weiterbildung Seite 16-19
9. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung Seite 20-21
10. Interventionsplan Seite 21-29
11. Nachhaltige Aufarbeitung Seite 29-31

1. Kinderschutzkonzept Kindergarten „zu den hl. Schutzengeln“ Grainau

Für Kinder und Eltern sind Kindergärten ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des
Schutzes. Wir unterstützen Eltern, denen es nicht oder nicht immer gelingt, ihre Kinder
gut zu behandeln oder zu beschützen. Wir setzen auf eine offene Atmosphäre und
Kommunikation.
Das Kinderschutzkonzept unseres Kindergartens basiert auf folgenden rechtlichen
Grundlagen:
-**UN-Kinderrechtskonvention**
(Artikel 3(1) „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.)
-**Grundgesetz** („Die Würde des Menschen ist unantastbar“)
-**Bundeskinderschutzkonzept**
-**Sozialgesetzbuch** SGB VIII §8a, §8b
-**Handlungsleitlinien, Empfehlungen**

2. Grundhaltung

Unser Verständnis von Kinderschutz/Kindeswohl:
In unserem Kindergarten „zu den hl. Schutzengeln“ hat jedes Kind ein Recht auf eine
liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung, auf die Unversehrtheit seines Körpers und
seiner Seele.
Wir begegnen Kindern mit Wertschätzung und Respekt.
Jedes Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit, die es befähigt ein selbständiger, selbstbewusster und autonomer Erwachsener zu werden, der sich in sein
soziales Umfeld integrieren kann.

Dabei ist uns folgende Haltung des Personals wichtig:

-Das ständige Bewusstsein des Fachpersonals, im Hinblick auf den Schutzauftrag gegenüber dem Kind.
-Aufmerksamkeit und Wachsamkeit gegenüber den Bedürfnissen, Ängsten und Nöten der Kinder.
-Achtung der Grenzen jedes einzelnen Kindes und Unterstützung dabei diese Grenzen zu zeigen und zu formulieren.

Risikoeinschätzung:
Auf Verhaltensänderung und/oder Auffälligkeiten des Kindes folgt sofort eine intensive
Beobachtung und Auswertung der Beobachtung.

zu 2. Definition Grenzüberschreitung

Grenzüberschreitungen können über folgende Bereiche geschehen

-körperliche Gewalt:
Diese Gewalt umfasst alle körperlichen Verletzungen des Kindes, wie z.B. Blutergüsse,
Prellungen, Verbrennungen, Wunden, etc.
-sexuelle Gewalt:
Diese Gewalt verletzt die Intimsphäre des Kindes und geschieht gegen seinen Willen. Diese
Gewalt ist alters- und geschlechtsunabhängig und beschreibt die Machtausnutzung
gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern.
-psychische Gewalt:
Das Kind wird durch Demütigung, Ignoranz, Liebesentzug, Manipulation, Drohungen und
Versprechungen eingeschüchtert und unterdrückt.

-verbale Gewalt:
Das Kind wird eingeschüchtert, zum Schweigen gebracht und mit Schuldgefühlen belastet.

-unbeabsichtigte Grenzverletzung:
Geschehen durch persönliche und fachliche Unzulänglichkeiten.

Die Kinder unserer Einrichtung liegen uns sehr am Herzen. Wir sind uns unserer großen
Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder sehr bewusst.
-Wir respektieren die Bedürfnisse eines jeden Kindes
-Wir achten die Rechte der Kinder
-Wir begegnen jedem Menschen mit Wertschätzung, Respekt und Freundlichkeit
-Wir sind täglicher Ansprechpartner und gehen empathisch auf sie ein
-Wir schützen die Kinder
-Wir geben den Kindern so viel Freiheit wie möglich und setzen Grenzen wo nötig
Wir haben in unserem Kindergarten eine warme Atmosphäre geschaffen, in der wir den
Kindern täglich vermitteln, wie wichtig sie uns sind.
Ein guter Kontakt in dem sowohl Kinder, Eltern, als auch Pädagogen sich wohl fühlen und
einander Vertrauen ist ein wichtiger Grundbaustein unseres Alltages.

KINDERRECHTE ALS MAßSTAB FÜR EINEN GRENZEN ACHTENDEN UMGANG

Die Kinderrechtskonvention enthält insgesamt 54 Artikel, im wesentlichen aber 10 Grundrechte von Kindern.
Hier ein Auszug von einigen Kinderrechten, die wir besonders im Hinblick auf den
Kinderschutz beachten.

+Das Recht sich mitzuteilen, an welchen Aktivitäten sie teilnehmen

-Die Kinder können äußern, an welchen Aktivitäten sie teilnehmen möchten
-Wir hören aufmerksam zu und nehmen die Kinder ernst
-Wir gestalten Gesprächsrunden
-Die Kinder können sich jederzeit bei allen Fachkräften beschweren und ihre Meinung äußern
-Wir achten auf Kommunikationsregeln
-Wir handeln situationsorientiert
-Die Kinder haben jederzeit das Recht NEIN zu sagen und wir unterstützen sie dabei

+Das Recht auf eine Privatsphäre

-Die Kinder können beim Umziehen entscheiden, wo sie dies tun
-Wir schaffen Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten
-Das Kind darf mitentscheiden, von wem es gewickelt wird oder wer es beim Toilettengang begleitet
-Die Kinder haben das Recht über ihren Körper zu bestimmen, sie werden nicht gegen ihren Willen berührt

+Jedes Kind hat das Recht auf individuelle Förderung

-Wir arbeiten in unserem Konzept situationsorientiert
-Kinder werden nach ihrem Entwicklungsstand gefördert
-Angebote finden in Kleingruppen statt und werden auch altersspezifisch aufgeteilt
-Es finden regelmäßige Beobachtungen im Alltag statt, diese werden zum Teil in Beobachtungsbögen festgehalten und es findet ein kollegialer Austausch statt
-Vermittlung von Fachdiensten und Beratungsstellen an die Eltern
-Die Stärken des Kindes werden hervorgehoben und gestärkt nach dem Motto „Hilf mir es selbst zu tun“
-Die Kinder werden in Entscheidungsprozesse aktiv mit einbezogen

+Jedes Kind hat das Recht auf Gleichbehandlung und soll vor Diskriminierung geschützt werden

-Wünsche und Bedürfnisse des Kindes wahrnehmen und respektieren
-Wir sind Vorbilder und respektieren andere Religionen, andere Geschlechter…
-Wir hinterfragen stetig Vorurteile und möchten die Kinder möglichst vorurteilsfrei erziehen
-Wir drängen die Kinder nicht in Geschlechterrollen, z.B. Jungs dürfen auch weinen, Mädchen können stark sein
-Wir vermeiden Farbzuordnungen z.B. bei Geburtstagsgeschenken, z.B. rosa ist nicht nur Farbe für Mädchen
-Jedes Kind bekommt bei uns gleiche Lern- und Entwicklungschancen, kein Kind wird bevorzugt oder vernachlässigt

3. Kultur der Achtsamkeit

Das christliche Menschenbild liegt unserer pädagogischen Arbeit mit den Kindern zugrunde. Jeder Mensch ist von Gott gewollt und geliebt. Er ist wertvoll und liebenswert, unabhängig von Geschlecht, Fähigkeiten, Alter, Herkunft, Religion, Krankheit oder sonstigen Merkmalen.
Diese Einstellung ist die Grundlage unseres Umgangs miteinander, in der Arbeit und in der Beziehung zu den Kindern und deren Eltern.
Die Einrichtung sorgt verantwortungsbewusst für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder und schützt sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt. Hierbei bedarf es einer klaren Grundhaltung jedes Einzelnen, so dass eine „Kultur der Achtsamkeit“ aufgebaut werden kann.
Diese besagt:
- Wir begegnen Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen!
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse!
- Wir stärken ihre Persönlichkeit!
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die sie
bewegen!
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen!
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um!

Diese innere Haltung spiegelt sich im authentischen Verhalten der Mitarbeiter bei ihrer pädagogischen Arbeit wider. Sie fungieren als Vorbild der Kinder. Durch diese Vorbildfunktion werden Aufmerksamkeit und Achtsamkeit an die Kinder weitergegeben und durch vielfältige Angebote gezielt gefördert. Beides zu leben, bedeutet ein Bewusstsein für den eigenen Körper und die eigenen Gefühle zu schaffen.
Die Kinder lernen ihre Um- und Mitwelt mit allen Sinnen kennen und begreifen. Sie erwerben die Fähigkeit der Emphatie, sich in Mitmenschen einzufühlen. Folge ist, dass sie eine Sensibilität für die aktuellen Bedürfnisse ihres Gegenübers entwickeln und spüren lernen.
Mehr Achtsamkeit hilft, eine sichere Umgebung für Kinder aufzubauen und feinfühliger dafür zu werden, wie die Rechte von Mädchen und Jungen, mit ihren jeweiligen Bedürfnissen, in den Mittelpunkt gestellt werden können.
Die Kultur und Achtsamkeit wird getragen von Fachwissen und einer Feedbackkultur.

4. Partizipation

Wir achten und schätzen die Kinder als eigenständige und gleichwertige Persönlichkeiten, die das selbstverständliche Recht haben, bei allen Dingen, die sie betreffen, mitzureden, mitzugestalten. Deshalb geben wir den Kindern altersgemäß vielfältige Möglichkeiten, ihre Interessen, Wünsche und Bedürfnisse zu erkennen, auszudrücken und mit ihnen umzugehen.

So unterstützen wir die Kinder dabei, ihren Alltag mitzubestimmen, alltägliche Zusammenhänge zu erfassen und sich aktiv mit ihrem eigenen Lebensbereich auseinanderzusetzen. Durch aktive Beteiligung befähigen wir die Kinder, sich mit anderen Kindern zu verständigen,
Konflikte auszuhandeln und ihre Ideen allein oder gemeinsam mit anderen zu verwirklichen.
Uns ist es wichtig, dass Kinder lernen, ihre Meinung zu äußern, Initiative und Verantwortung zu übernehmen. Kinder erhalten bei uns vielfältig die Möglichkeit, Kritik vorzutragen und Verbesserungsvorschläge zu machen.
Jedes Kind hat das Recht seine Gefühle, Bedürfnisse, Ängste und Grenzen anzubringen und darzulegen und wird dabei sensibel und emphatisch unterstützt bzw. aufgefangen.
Auch innerhalb des Teams wird Partizipation gelebt. Jedes Teammitglied bringt sich mit seiner Fachkompetenz, seinen Ideen, seinen Bedürfnissen, konstruktiver Kritik in die Arbeit mit ein und wird dabei offen angenommen, wertgeschätzt und unterstützt.

5.Beratungs- und Beschwerdemanagement

Management für Kinder

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheit zu verstehen, die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes in verschiedener Weise ausdrücken kann. Sowohl verbale Äußerungen, als auch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind hier möglich.

Ältere Kindergartenkinder können sich schon gut über die Sprache mitteilen, wohingegen die Beschwerden der Kleinsten oder nicht deutschsprachigen Kindern von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes (Mimik,

Gestik, Körperhaltung) wahrgenommen werden muss. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind hier besonders wichtig.

Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können. Die Erzieher*innen signalisieren den Kindern durch ihr Verhalten/Reaktion, dass Beschwerden erlaubt sind und ernst genommen werden.

In unserem Kindergarten können Kinder sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, in Konfliktsituationen, über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte, sowie über alle Belange, die ihren Alltag betreffen, wie z.B. Angebote, Regeln, etc. Ihre Anliegen können die Kinder sowohl im persönlichen Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft als auch im gemeinsamen Stuhlkreis vorbringen. Die Kinder haben auch die Möglichkeit, sich direkt an die Einrichtungsleitung zu wenden. Sie ist in den Gruppen präsent und den Kindern bekannt, sie hat jedoch in der Regel eine größere Distanz als die in der Gruppe arbeitenden pädagogischen Fachkräfte und kann von außen einen Blick auf das Geschehen werfen. Auch der Beschwerdeweg über die Eltern ist möglich und gerade für jüngere und nicht deutschsprachiger Kinder manchmal einfacher.

Zusammen mit dem Kind, mit allen Beteiligten, im Gespräch mit der Gruppe und/oder bei Bedarf mit den Eltern werden im respektvollen Dialog auf Augenhöhe gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Die Beschäftigung aller Beteiligten damit, führt zu einem Aushandlungsprozess zwischen Kindern und Erwachsenen. Kinder erleben so ihre eigene Wirksamkeit, ihre Kommunikationsfähigkeit wird verbessert und soziale Kompetenzen werden gestärkt. Sie lernen, sich mit Kritik auseinanderzusetzen und neben der Durchsetzung ihrer eigenen Rechte ebenso die Rechte anderer Menschen zu respektieren.

Dokumentation der getroffenen Maßnahmen ist auch hier zu gewährleisten!

<u>Management für Dritte/ Eltern</u>

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken. Das Miteinander zwischen Elternschaft

und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit bildet.

Im direkten Dialog, bei Tür- und Angelgesprächen bei vereinbarten Elterngesprächen, durch das Einbinden des Elternbeirates, mittels Elternfragebogen zur Zufriedenheit in der Einrichtung, per Telefon, E-Mail und/oder Brief aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung werden Beschwerden der Eltern aufgenommen und dokumentiert. Bereits beim Aufnahmegespräch und beim ersten Informationselternabend bitten wir die Eltern darum, sich bei Fragen, Anregungen, Konflikten, Unklarheiten vertrauensvoll an die pädagogische Fachkraft der Gruppe zu wenden.

Ebenso können sich Eltern bei Unverständnis an die Kindergartenleitung, dem Träger sowie den Elternvertretern des Beirates als Bindeglied zum Kindergarten wenden, sich informieren und Beschwerden anbringen. Durch all diese regelmäßige Gespräche und Befragungen stellen wir sicher, dass alle Eltern die Möglichkeit zur Rückmeldung und Beschwerde haben. Konstruktive Beschwerden durch Dritte/Eltern werden zeitnah bearbeitet. Entsprechend der Situation erfolgen Gespräche in einer „Zweierkonstellation“, mit allen Betroffenen bzw. Beteiligten, im Team, mit dem Elternbeirat und/oder Träger. Durch Beschwerden werden wir auf Umstände und Situationen in unserer Arbeit aufmerksam gemacht, die wir dann im Team reflektieren und überarbeiten können. So arbeiten wir stets an der Verbesserung der Qualität unserer Einrichtung.

Management für Mitarbeiter/innen

Ein „ideales“ Team ist ein Team, in dem alle Mitglieder mit Begeisterung auf das gleiche Ziel hinarbeiten. Jedes Mitglied wird entsprechend seiner Stärken und Talente eingesetzt. Spannungen, Meinungsverschiedenheit und/oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit, Problematik und/oder Frustation am Arbeitsplatz können im „Vier – Augen – Gespräch“, durch Einbeziehung der Kindergartenleitung, durch Heranziehen aller Beteiligten und/oder in Teamsitzungen angesprochen werden. Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, Verständnis geklärt, gemeinsame Lösungen gesucht, Lösungen bewertet und ausgehandelt

sowie Zielvereinbarungen getroffen werden. Bei Bedarf wird ein Protokoll erstellt und ein Folgetermin vereinbart.

Parallel dazu kann – je nach Inhalt und/oder Intensität des Konfliktes – der Träger hinzugezogen werden.

6. Verhaltenskodex

In unserem Kindergarten sollen unsere betreuten Kinder sicher sein. Bei uns herrscht
der Grundsatz der „gewaltfreien Erziehung“. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln
sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeiter geschützt sein.

-Wir legen Wert auf eine respektvolle verbale und nonverbale Kommunikation.
-Wir achten auf eine kindgerechte, gewaltfreie und dem Kind zugewandte Sprache.
Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen
diese ein.
-Wir dulden keine abfälligen Bemerkungen, Bloßstellungen oder sexualisierte Sprache,
greifen ein, wenn sprachliche Grenzen überschritten werden und zeigen Alternativen auf.

-Physische und psychische Gewalt gegen Kinder wird in unserem Kindergarten keinesfalls
toleriert.
-Ferner werden im Kindergarten sexuelle Übergriffe, gegen Kinder durch Mitarbeitende und
unter Kindern in keiner Weise toleriert.
-Die Mitarbeiter des Kindergartens sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen
anvertrauten Kinder verpflichtet.
-Erhalten Mitarbeiter Kenntnisse von sexueller Ausbeutung oder unangemessenen

Verhalten gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen
direkt an die Kigaleitung weiter.
-In unserem Kiga legen wir großen Wert auf natürlichen und herzlichen Umgang mit den
Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder
dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.
-Die Mitarbeiter begleiten das Kind nur zum WC, wenn es Hilfe benötigt.
-Wird im Sommer im Garten geplantscht oder gebadet, tragen die Kinder Badebekleidung.
-Es ist nicht unsere Aufgabe, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen,
werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.

Regelungen zum Umgang mit Nähe und Distanz

Es liegt in der Verantwortung der Mitarbeitenden, ein angemessenes Verhältnis von
Nähe und Distanz zu schaffen. Körperliche Nähe in Form von Hilfestellung und Trost
sind auf der Beziehungsebene wichtig und sinnvoll. Dabei achten wir auf die Grenzen
der Kinder und auf die eigenen. Ein sensibles Vorgehen ist dabei sehr wichtig und muss
der Situation angepasst sein. Körperbezogene Hilfestellungen und Handlungen werden dem
Kind angekündigt. Reaktionen und Meinungen der Kinder werden geachtet und akzeptiert.
Nicht erlaubt sind alle Handlungen mit sexuellem Charakter (Küsse, Berührungen von Brust
und Genitalbereich; Ausnahmen sind notwendige Handlungen beim Wickeln, oder beim
Toilettengang).

Suchen Kinder Nähe von sich aus zu einer Bezugsperson, wird ihrem Bedürfnis entsprochen.
Nähe zu einem Kind wird nicht aus einem Bedürfnis der Erwachsenen initiiert.

Achtung und Schutz der Intimsphäre

Die Intimsphäre des Einzelnen ist zu wahren. Wir akzeptieren, wenn sich Kinder vor uns nicht umziehen wollen und bieten ihnen Rückzugsmöglichkeiten z.B. in der Toilette oder im Nebenraum an. Bei der Toilettenbegleitung kündigen wir Handlungen an und fragen die Kinder, ob wir ihnen helfen können. Wir sprechen auch mit den Kindern in der Gruppe darüber und erklären, dass jeder ein Recht auf Privatsphäre hat und wir beispielsweise nicht über oder unter der Toilettentür schauen.
Pflegerische Handlungen wie z.B. Naseputzen, Mund abwischen werden dem Kind vorher angekündigt. Wir geben dem Kind so viel Hilfe wie nötig und unterstützen es dabei, die Handlungen entwicklungs- und altersentsprechend selbständig durchzuführen.
Beim Planschen im Garten wird darauf geachtet, dass sich die Kinder im Haus umziehen, um sie vor Blicken Fremder zu schützen.

Wo gilt das Vier-Augen-Prinzip?

Im alltäglichen Miteinander ist es wichtig, das eigene Handeln zu reflektieren und bei Bedarf Absprachen mit den Kolleginnen zu halten, sich rückzuversichern, Hilfestellung einzuholen oder anzubieten. Eine Absprache in schwierigen Situationen mit dem Kind oder den Eltern ist hilfreich, um das eigene Handeln anzupassen oder eine andere Sichtweise einfließen zu lassen. Stetiges Weiterentwickeln des pädagogischen Handelns und der eigenen Haltung bereichert die Arbeitsweise und den Umgang miteinander. Vier Augen sehen mehr als zwei. Dies gilt vor allem in unklaren Situationen und bei Verdachtsmomenten.

Klare Regelungen zum Umgang mit Geheimnissen

Zum einen ist es wichtig den Kindern zu vermitteln, dass sie nicht alles jedem sagen müssen, sie aber auch nicht zur Geheimhaltung gezwungen werden

dürfen. In Gesprächen mit den Kindern erklären wir, wo der Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen ist und wie sie damit umgehen können. Eine vertrauensvolle Basis bietet den Kindern Sicherheit sich zu öffnen und sich den Bezugspersonen anvertrauen zu können.
Eine klare Absprache mit den Kindern, was in Ordnung ist oder nicht, gibt Halt und Sicherheit. Wir ermutigen Kinder, Gefühle zu benennen und stärken sie darin, dass es kein „Petzen“ ist, wenn man sich jemanden mit einem schlechten Gefühl anvertraut.

Festlegung von pädagogischen Handlungen in Konflikt- und Gefahrensituationen

Auf die Sicherheit der Kinder ist stets zu achten. Die Bezugspersonen tragen die Verantwortung für den Schutz der einzelnen Kinder. Durch genaues Beobachten können Situationen in denen Kinder sich übervorteilt, bedrängt oder bedroht fühlen schneller wahrgenommen werden. Hier ist entsprechend und umgehend zu reagieren, Hilfe und Unterstützung anzubieten und Schutz zu gewähren. Große Achtsamkeit ist auch geboten, wenn sich Fremdpersonen im Haus aufhalten.
Die Kinder werden nicht unbeaufsichtigt gelassen z.B. auf der Toilette, wenn bekannt ist, dass sich fremde Personen wie Handwerker im Haus aufhalten.

Klare Absprachen über angemessene Kleidung des Personals

Das Personal hat eine große Vorbildfunktion und sollte auch in Bezug auf die eigene Kleidung verantwortungsbewusst handeln. Klare Absprachen im Team, was erlaubt und angebracht ist, bieten Orientierung. Wir achten darauf, während der Dienstzeit keine Kleidung zu tragen, die eine sexualisierte Ausstrahlung vermitteln könnte, z.B. die den Blick auf Brust oder Intimbereich ermöglicht oder Kleidung, die die Unterwäsche sichtbar lässt.

Klare Regelungen und Transparenz von privaten Kontakten der Mitarbeiterinnen zu Kindern und Familien der Einrichtung

Im Team wird festgelegt, was hier zu beachten ist. Das Personal ist zur Einhaltung der Schweigepflicht und der Datenschutzregelungen verpflichtet. Die Belange der Einrichtung bleiben vertraulich und dringen nicht nach außen. Das Personal soll berufliche und private Kontakte strikt trennen.

Gestaltung von pädagogischen Einzelsituationen

In Einzelsituationen ist ein professionelles Vorgehen sehr wichtig, um kein Machtgefälle entstehen zu lassen, dem sich das Kind hilflos ausgeliefert fühlt. Wir teilen einer Kollegin mit, wenn wir mit einem einzelnen Kind allein in einen anderen Raum gehen. Wenn es dem Kind unangenehm ist allein zu sein, bieten wir die Möglichkeit ein weiteres Kind mitzunehmen oder akzeptieren, wenn das Kind aus der Situation heraus gehen möchte.
Wir gestalten die räumliche Umgebung so, dass sie einsehbar ist (offene Tür) und bieten den Kindern so Sicherheit und Schutz.
Mitarbeitende bleiben weder mit Kindern allein im Haus, noch gehen sie allein mit Kindern spazieren.

Kinderschutz in den Räumen

Das selbständige Nutzen der Räumlichkeiten bietet den Kindern zum einen Raum zur persönlichen Entfaltung, zum anderen können hier Situationen entstehen, die eine Gefährdung für die Kinder darstellen. Daher ist es wichtig, Klarheit zu schaffen, wer sich in den Räumen aufhält. Die Kinder geben der zuständigen Aufsichtsperson Bescheid, wo sie spielen wollen. Es wird darauf geachtet, dass sich die Kinder in den Räumen wohlfühlen und es wird Abhilfe geschaffen, wenn dies nicht der Fall ist. Die Kinder haben stets die Möglichkeit sich dem pädagogischen Personal anzuvertrauen und Hilfe zu holen. Sie werden auch sensibilisiert achtsam miteinander umzugehen.
In geschützten Räumen können Kinder sich aus- oder umziehen. In Räumen, in denen auch fremde Personen Zugang haben, wie z.B. im Gang ziehen sich Kinder nicht aus. Im Toilettenraum müssen sich Kinder entkleiden, dort haben für gewöhnlich Fremde keinen Zugang. Falls Eltern oder Handwerker in die Räume möchten, müssen sie warten, bis keine Kinder mehr drin sind.
In den Garderoben dürfen sich Kinder umziehen z.B. zum Turnen, aber nicht während der Bring- und Abholzeit.
Ein aufmerksames Beobachten der Kinder im Außengelände, vor allem bei schwer einsehbaren Stellen, ist wichtig, um entsprechend eingreifen zu können.

7. Qualitätsmanagement

Der Träger gewährleistet durch seinen Geschäftsbetrieb, die erteilte Betriebserlaubnis des zuständigen Jugendamtes und die gesetzlichen Vorgaben des BayKiBig die fachliche und die gebotene Qualität seiner Leistungen. Qualitätsmanagement ist ein stetiger Prozess und bedeutet bezogen auf das Kinderschutzkonzept die andauernde Optimierung das Kindeswohl zu schützen. Dies bedeutet für uns die regelmäßige Überprüfung und Reflektion des Kinderschutzkonzeptes, Vorhandensein aller notwendigen Unterlagen der Mitarbeiter, Austausch im Team, Leiterinnentagung, Teilnahme an Fortbildungen im Bedarfsfall Supervision, um einen gesicherten Raum für die Kinder zu schaffen.
Regelmäßige Qualitätsüberprüfungen finden zudem durch Eltern- und Kinderbefragungen statt, aber auch die Zufriedenheit der Mitarbeiter wird bei den jährlichen Mitarbeitergesprächen eruiert.
Zu prüfen ist es hierbei immer wieder, inwieweit die durchgeführten Maßnahmen das Ziel erfolgreich umsetzen und der Schutz der Kinder gewährleistet ist.
Die gesetzlich vorgeschriebene Beobachtung der Kinder durch die Beobachtungsbögen Perik, Sismik und Seldak, sowie die jährlich angebotenen Elterngespräche und Tür- und Angelgespräche und deren Dokumentation runden unsere Qualitätssicherung ab.

8.Personalauswahl- und entwicklung; Fort- und Weiterbildung

1. Personalauswahl- und entwicklung

- Regelmäßige Gespräche über die Bedeutung und den Erhalt einer wertschätzenden Haltung, genauso wie ein respektvoller Umgang innerhalb des Teams sind wichtig, um sich bezüglich dieses Themenbereichs weiterzuentwickeln

- Bei der Personalauswahl bzw. generell im Team ist es wichtig, dass es eine festgelegte Kinderschutzfachkraft gibt, eine sogenannte IsoF (insoweit erfahrene Fachkraft). Falls im Team niemand eine Fortbildung oder Weiterbildung dazu gemacht hat, muss in der Einrichtung und jedem Mitarbeiter bekannt sein, welche externe IsoF für die Einrichtung zuständig ist.

Zuständig für Kindergarten Grainau: Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Johanna Probst
Zuständigkeit für Kinder, Jugendliche und Familien
Einzugsgebiet: Grainau
Tel.: 08821/751-287
Email: Johanna.Probst@lra-gap.de

- Man sollte im Rahmen des Personals eine/n Kinderschutzbeauftragten bestimmen. Dieser hat folgende Aufgaben:
  - Schaut, dass das Thema in festen Abständen im Team besprochen wird
  - Schaut, dass das Schutzkonzept regelmäßig überprüft, bzw. aktualisiert wird.

- Bei Einstellung von neuen Mitarbeitern vorher schon auf persönliche Eignung überprüfen und über Regeln und Vereinbarungen vom Kinderschutzkonzept aufklären.
  - Das betrifft alle neu eingestellten Mitarbeiter, also auch eine Aushilfe, Putzkraft Praktikant/in, etc.
  - Im Folgenden werden einige Beispiele aufgeführt, auf die man bei Neueinstellung hinsichtlich des Kinderschutzes achten sollte.
    - Analyse von Bewerbungsunterlagen
      - Auffällige Lücken im Lebenslauf
      - Fehlende Zeugnisse
      - Häufiger Stellenwechsel
      - Auffälligkeiten bei Vorstellungsgespräch thematisieren

    - Prüfung persönlicher Eignung
      - Vorlage von einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis
      - Regelmäßige Erneuerung nach fünf Jahren
    - Mögliche Fragen für ein Vorstellungsgespräch
      - Haben Sie Kenntnis über das Schutzkonzept ihrer bisherigen Einrichtung?
      - Was verstehen Sie unter “Professioneller Distanz”?

        - Verhaltensfragen zu Situationen in der Arbeit (z.B. Was würden Sie tun, wenn...?; Wie würden Sie sich verhalten, wenn...?)
        - Was bedeutet Nähe und Distanz für Sie?

- Prävention durch Personalentwicklung
    - Vorstellungsgespräche
    - Regelmäßige Teamreflexionen/- gespräche
    - Regelmäßige Teamfortbildungen (Kinderschutz/-rechte, etc.)
    - Ernennung / Fortbildung zur Kinderschutzbeauftragten
    - Verhaltenskodex (Wie wollen wir miteinander umgehen?)
    - Präventive Maßnahmen bei Externen (z.B. Selbstauskunft mit Unterschrift)

2. Fort- und Weiterbildung
    - Regelmäßige Fortbildungen sind wichtig, um Wissen über Gewalt, Machtdynamiken, Missbrauch und Täterstrategien zu erlangen.

    - Mögliche Fortbildungen / Weiterbildungen
        - Kinderschutzfachkraft
        - Frühe Hilfe und frühe Intervention im Kinderschutz

    - Mögliche Anlaufstellen für Fortbildungen
        - Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauch – Was ist los mit Jaron?
        - AMYNA
        - Safe Kita Child
        - Lawine e.V.
        - Kindeswohl-seminare.de Peter Lenz (Diplom-Psychologe)
        - Vhw – Kindeswohl
        - WEISSER RING e.V.
        - Kindergarten Akademie
        - Netz - gegen sexuelle Gewalt
        - Starke Kinder Kiste! Ein Projekt von „Hänsel und Gretel – damit Kinder nicht verloren gehen“ und „Petze – Institut für Gewaltprävention
        - INPUT e.V.
        - Kinderschutzbund Bayern

Zu den Themen Missbrauch, Kindeswohl/- schutz, Kinderrechte und Sexualpädagogik

- Themenspezifische Fortbildungen, an denen Einzelpersonen aus dem Team bereits teilgenommen haben
    - Rechte und Kinderrechte
    - Fortbildung zur sexuellen Prävention
    - Gewaltschutzprävention
    - Sexuelle Präventionsschulung der Kinder-und Jugendstelle
    - AMYNA – zur Prävention von sexuellem Missbrauch
    - Das Thema Kinderschutz/-rechte im Rahmen eines LeiterInnen-Kurs
    - Eine Kollegin macht eine weiterführende Ausbildung und dort wird das Thema Kinderschutz/-rechte und Prävention ausführlich bearbeitet

- Mögliche themenorientierte Fortbildungen für die nächste Zeit
    - Kindeswohlgefährdung: Vernachlässigung
      28.11.2022 Weinsberger Forum
    - Kinderschutz und Umgang mit Kindeswohlgefährdung
      14.11.2022 Input e.V.
    - Kompetenter Umgang mit Kindeswohlgefährdung
      27.02.2023 Input e.V.
    - Miteinander achtsam leben „Schulung zur Prävention“
      09.12.2023 Kinderschutzbund Bayern
    - Kinder bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unterstützen
      10.05.2023 AMYNA

9. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Die Führungszeugnisvorlagepflicht gilt für alle haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kindergarten. Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses beim jeweiligen örtlichen Einwohnermeldeamt ist kostenpflichtig. Die Kosten übernimmt die Kirchengemeinde.
Sollte eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter bereits über ein aktuelles EFZ aus einem anderen Zusammenhang verfügen, so wird dieses akzeptiert, sofern das Ausstellungsdatum nicht länger als 3 Monate zurückliegt.
Das EFZ enthält gegenüber dem normalen Führungszeugnis zusätzlich Verurteilungen wegen Sexualdelikten, die für die Aufnahme in das normale Führungszeugnis zu geringfügig sind. Weiterhin werden Strafbestände wie z.B. Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Menschenhandel, Kinderhandel, exhibitionistische Handlungen sowie der Besitz und die Verbreitung von Kinderpornografie im EFZ erfasst.
Die Unterlagen zur Beantragung eines EFZ werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von dem Erzbischöflichen Ordinariat München und Freising zugeschickt. Mit dem Brief zur Beantragung eines Führungszeugnisses muss die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter dann zum Einwohnermeldeamt ihres/seines Wohnsitzes. Das Führungszeugnis wird der Mitarbeiterin/ dem Mitarbeiter zu geschickt. Die Unterlagen werden an das Erzbischöfliche Ordinariat München und Freising weitergereicht und in der Personalakte hinterlegt.
Alle fünf Jahre muss ein aktuelles EFZ eingereicht werden.

Selbstauskunftserklärung
Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung von jeder beim Träger angestellten Person einzuholen. Die Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass gegen sie kein Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches eingeleitet worden sind und auch keine Verurteilungen getroffen wurden.
Des Weiteren verpflichtet sich der Unterzeichnende bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den Kirchenvorstand darüber unverzüglich zu informieren.
Für Hospitierende (z.B. Fachkräfte) und Praktikant/innen ohne Vertrag (z.B. Schüler/innen) erfolgt ebenfalls die Verpflichtung auf den Verhaltenskodex/die Selbstverpflichtung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes.

Hospitant/innen und Praktikant/innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.
Zusätzlich soll auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen, hingewiesen werden

10. Interventionsplan

Es gibt verschiedene Bereiche, in denen Grenzverletzungen oder Übergriffe bei Kindern vorkommen können. So kann es im familiären Umfeld zu Grenzverletzungen und Übergriffen kommen, als auch im Umgang mit Gleichaltrigen und anderen Kindern aus der Betreuungseinrichtung oder dem Umfeld, sowie durch Pädagogisches Personal in der Betreuungseinrichtung.
Auch in der professionellen Arbeit mit Kindern kann es zu Grenzverletzungen kommen. Diese kommen in der Regel einmalig vor und passieren unbeabsichtigt. Grund hierfür kann eine falsche Selbstwahrnehmung, Überforderung oder fehlende Regelungen sein.
Etwas völlig anderes sind jedoch Übergriffe. Diese sind weder zufällig noch unbeabsichtigt. Übergriffe setzen sich über klare Regelungen hinweg und können großen Schaden bei der betroffenen Person/den betroffenen Personen auslösen.
Besonders in einem sensiblen Bereich wie im Kindergarten, wiegen Grenzverletzungen, Übergriffe und Taten besonders schwer, da die Kinder von ihren Eltern in die Obhut des Kindergartenpersonals anvertraut werden. Aus diesem Grund ist es unabdingbar hier sensibel auf Vorwürfe, Sorgen und Bedenken zu reagieren.
Der Begriff Intervention bedeutet eingreifen, dazwischen gehen, einschalten. Werden Übergriffe und Grenzüberschreitungen beobachtet, ist jeder im Team dazu aufgefordert dazwischen zu gehen, es zu unterbinden und weitere Vorgehensweisen durchzuführen, die im Interventionsplan festgehalten sind. Werden Grenzüberschreitungen und Übergriffe im Nachhinein oder durch spontane Äußerungen bekannt, greift der Interventionsplan genauso. An erster Stelle steht bei allen Handlungen immer der Schutz des Kindes.
Es ist auch möglich, dass Personal auf Grund von Äußerungen eines Kindes Verdacht schöpft, dass dem Kind Schaden zugefügt wurde oder noch immer wird. In so einer Situation muss zwingend zum Wohle des Kindes überlegt gehandelt werden. Folgendes Organigramm greift wichtige Verhaltensregeln

auf, wenn (sexualisierte) Gewalt durch eine*n Kollegen*in oder sonstigen kirchlichen Mitarbeiter*innen der Fall sind:

Im Rahmen der Intervention ist es wichtig, grundlegend zwischen vier Fällen zu differenzieren.

1. <u>Verdacht der Kindeswohlgefährdung im familiären Kontext</u>

Hier gilt der Verfahrensablauf nach §8SGB VIII.

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten

nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1.deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2.bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3.die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der

Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2. Verdacht/Vorfall von sexualisierter Gewalt/Übergriff innerhalb der Einrichtung durch eine*n Mitarbeiter*in

Findet innerhalb der Einrichtung ein sexueller Übergriff oder sexualisierte Gewalt statt, oder besteht ein Verdacht, ist jede*r Mitarbeiter*in genauso wie die Leitung der Einrichtung verpflichtet, dies zu melden.
(Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2020, Nr. 1, S. 11-27 und S. 29 auf arbeo). In jedem Fall muss immer unverzüglich eine der drei unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst kontaktiert werden.
Kontaktdaten der unabhängigen Ansprechpersonen:

Diplompsychologin Kirstin Dawin
St. Emmeramweg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 089 / 20 04 17 63
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de
Dr. jur. Martin Miebach
Pacellistraße 4
80333 München
Telefon: 0174 / 300 26 47
Fax: 089 / 95 45 37 13-1
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig
Postfach 42
82441 Ohlstadt
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19
Mobil: 01 60 / 8 57 41 06
E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Im Falle eines Verdachts/Vorfalls von sexualisierter Gewalt/Übergriffs innerhalb der Einrichtung durch eine*n Mitarbeiter*in ist das folgende, vom Erzbischöflichen Ordinariat vorgegebene Organigramm zu beachten

Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine:n Kollegen:in oder sonstige kirchliche Mitarbeiter:innen

- Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes und stelle keine eigenen Ermittlungen an.
- Ich konfrontiere die:den vermeintliche:n Täter:in nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch.
- **Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung handele ich sofort.**

Informationen an Leitung/stellv. Leitung

→ **Leitung/stellv. Leitung informiert in Gegenwart der meldenden Person den Träger und die unabhängigen Ansprechpersonen.**

Informationen an Träger falls Leitung betroffen ist/nicht aktiv wird

→ **Träger informiert in Gegenwart der meldenden Person die unabhängigen Ansprechpersonen.**

→ **Unabhängigen Ansprechpersonen werden direkt kontaktiert, wenn Leitung oder Träger diese nicht informieren.**

Die Aufklärung des Verdachtsfalls und die Ergreifung von Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der „unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ und in Abstimmung mit diesen!

Unverzügliche Klärung des Verdachts

Verdacht ist unbegründet.

→ **Sofortmaßnahmen aufheben**

→ **Rehabilitations-maßnahmen ergreifen**

Verdacht ist begründet. Das Kind bestätig den Vorfall, bzw. Anzeichen verdichten sich

→ **Überprüfung und Umsetzung arbeitsrechtlicher Schritte**

→ **Ggf. Anzeige erstatten.**

Weitere Maßnahmen und Interventionen

- **Information an die Aufsichtsbehörde (§ 47 SGB VIII Meldepflichten)**
- **Unterstützungsangebote für das betroffene Kind und dessen Eltern**
- **Information an Elternbeirat und Elternschaft**
- **Informationen an die Pressestelle des EOM**
- **Ausführliche Dokumentation**
- **Begleitung der anderen Kinder**
- **Aufarbeitung im Team (z. B. durch Supervision)**
- **Verstärkung der Präventionsmaßnahmen**

ERZBISCHÖFLICHES ORDINARIAT MÜNCHEN

Hauptabteilung Kindertageseinrichtungen
Abteilung Pädagogik der Frühen Kindheit

3. Sexueller Übergriff unter Kindern

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z. B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.
Wichtig ist in so einem Fall sofort zu reagieren und NICHT abzuwarten, ob ein solches Verhalten öfter vorkommt. Ziel soll sein, die betroffenen Kinder im pädagogischen Alltag zu schützen und wirksame Maßnahmen im Bezug auf die übergriffigen Kinder zu entwickeln um eine Atmosphäre wieder herzustellen, in der sich alle Kinder der Gruppe wohl und sicher fühlen können.
Folgende Handlungsschritte sind zu beachten.

1. **Gespräch mit dem betroffenen Kind**
   Das betroffene Kind soll die erste und ungeteilte Aufmerksamkeit bekommen. Es muss sich Zeit genommen werden, dass das Kind das erlebte erzählen kann und warum es dieses Verhalten nicht möchte. Das Kind muss spüren, dass man als Bezugsperson auf seiner Seite steht und die Sorgen und Ängste verstehen kann.
2. **Gespräch mit dem Übergriffigen Kind**
   Das Kind soll mit seinem Verhalten konfrontiert werden. Hierfür ist es sinnvoll den Vorfall als Betreuer selbst zu beschreiben um dem Kind zu vermitteln, dass der Betreuer in vollem Umfang bescheid weiß und ein solches Verhalten als Unrecht bewertet und bezeichnet und für die Zukunft strikt verbietet. Das Kind soll sich allerdings nicht als Person abgelehnt fühlen, sondern merken dass das gezeigte Verhalten nicht geduldet wird.
3. **Pädagogische Maßnahmen**
   Hat das übergriffige Kind sein Fehlverhalten eingesehen, sodass es keine weiteren Übergriffe mehr geben wird, genügen die Handlungsschritte 1. und 2.
   Meist ist dies jedoch nicht ausreichend und es müssen Maßnahmen zur Verhaltensänderung durch Einschränkungen und Kontrolle. Diese müssen befristet werden, damit sich die Verhaltensänderung für das Übergriffige Kind lohnt. Maßnahmen sollen nur das Übergriffige Kind einschränken,

keinesfalls das Betroffene. Wichtig ist, im Team, alle Kollegen über die Maßnahmen zu informieren, damit die konsequente Umsetzung gelingt.

4. **Kommunikation mit den Eltern**
   Es ist unbedingt notwendig die Eltern des betroffenen Kindes sowie des übergriffigen Kindes getrennt voneinander zu informieren und die Problematik anzusprechen, bzw. ein Gesprächsangebot zu unterbreiten. Hilfsangebote können auch über Erziehungsberatungsstellen, Kinderschutzzentrum, Beratungsstelle von Kibs oder IMMA e.V. erfolgen. Ein Elterngespräch muss so bald wie möglich stattfinden und muss gut vorbereitet sein. Bei Unsicherheiten, oder bei besonders herausfordernden Eltern, ist es ratsam Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufzunehmen und sich dort professionelle Hilfe zu holen.

Fachberatungsstellen in Garmisch Partenkirchen und München:
FELS
Tel.:0800 / 3332777
info@fels-gap.de
Die Beratung ist vertraulich, kostenfrei und auf Wunsch anonym.

Kinderschutzgruppe Garmisch

Anschrift	Klinikum Garmisch-Partenkirchen Auenstrasse 6 82467 Garmisch-Partenkirchen
Ansprechpartner	Dr. med. univ. Sylvia Heinrich
E-Mail	kinderklinik@klinikum-gap.de

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Garmisch
Caritas Zentrum Garmisch-Partenkirchen
Dompfaffstr. 1
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 0 88 21 - 943 48 40
Fax: 0 88 21 - 943 48 22

IMMA e.V. Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen
Jahnstr. 38

80469 München
Tel.: 089260753

KIBS – Kinderschutz München, Beratungsstelle für Jungen und junge Männer, die betroffen sind von sexualisierter Gewalt
Holzstr. 26
80469 München
Tel.: 089/231716-9120

Das Gespräch muss in einem geschützten Rahmen stattfinden in dem Wertfrei an einer Lösung und Aufarbeitung der Situation gearbeitet wird. Der Sprachgebrauch sollte in diesem Gespräch wertfrei, sensibel und ohne Schuldzuweisungen sein. Bei diesen Gesprächen empfiehlt es sich, die Gespräche zu zweit zu führen.

4. Pädagogisches Fehlverhalten

Immer wieder kann es auch im Kindergartenalltag zu pädagogischem Fehlverhalten kommen. Hier wird zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt unterschieden. Grenzverletzungen können beispielsweise eine ungewollte Umarmung, körperbezogene Handlungen ohne Ankündigung(Nase putzen, hochheben, anziehen,…) oder das anschreien von Kindern sein. Von übergriffigem Verhalten wird beispielsweise gesprochen, wenn Kinder gegen ihren Willen gewickelt oder auf dem Klo der Hintern abgewischt wird. Auch mit den Kindern zu kuscheln, die Kinder bloßzustellen, zu ignorieren oder abzuwerten wird als übergriffiges Verhalten definiert. Von Gewalt wird im pädagogischen Alltag gesprochen, wenn Kinder körperlicher Gewalt ausgesetzt sind (z.B. schlagen, treten, beißen, schütteln,…), Kinder zum essen oder schlafen gezwungen werden oder Kinder ein- oder ausgesperrt werden. Ursache für Pädagogisches Fehlverhalten sind häufig Überlastung und Überforderung. Diese Rahmenbedingungen werden begünstigt durch Personalmangel, fehlendes Fachwissen und geringe Handlungskompetenzen. Wenn es zu pädagogischen Fehlverhalten in Form von Grenzverletzungen und Übergriffen kommt, ist es wichtig, dass der Träger transparent und in Zusammenarbeit mit der Leitung die Vorkommnisse aufklärt.

Umgang mit pädagogischem Fehlverhalten

- Bei einem Vorfall von pädagogischen Fehlverhalten, der das Wohl eines oder mehrerer Kinder beeinträchtigt hat/ haben könnte, werden zum Schutz der Kinder Sofortmaßnahmen ergriffen und der Träger/ die Trägervertretung darüber informiert.
- Der Träger/die Trägervertretung prüft im Austausch mit der Leitung, ob es sich um einen meldepflichtigen Vorfall nach § 47 SGB VIII handelt. Sollte dies der Fall sein, erfolgt unmittelbar eine Meldung an die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde (für Kindertageseinrichtungen).
- Es erfolgt zudem eine Meldung an das Erzbischöfliche Ordinariat zur Abklärung arbeitsrechtlicher Schritte und pädagogischer Maßnahmen.
- Die Eltern des betroffenen Kindes werden ebenfalls zeitnah (nach Möglichkeit am gleichen Tag) über den Vorfall informiert.

11. Nachhaltige Aufarbeitung:

Um eine gelungene und ehrliche Aufarbeitung zu ermöglichen, ist es wichtig Hilfe durch geschultes Fachpersonal für die Kinder und Jugendlichen, aber auch für Kollegen*innen, die Leitung und die Eltern anzunehmen bzw. zu ermöglichen.

1. **Unterstützung durch externe Beratungsstellen:**

kibs
Arbeit mit männlichen Betroffenen
Tel.: 089/231716 – 9120
www.kibs.de

Wildwasser München e.V.
Tel.: 089/60039331
www.wildwasser-muenchen.de

Kinderschutzzentrum München
Beratungstelefon: 089/ 555356
www.Kinderschutzbund-muenchen.de

AMYNA e.V. in München
Tel.: 089/8905745-100
www.amyna.de

Erziehungsberatungsstellen vor Ort:
KOKI frühe Hilfen
Ancuta Blanga
Tel.:08821 751-389

Ancuta.Blanga@lra-gap.de
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Garmisch
Caritas Zentrum Garmisch-Partenkirchen
Dompfaffstr. 1
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.: 0 88 21 - 943 48 40
Fax: 0 88 21 - 943 48 22

2. **Unterstützung bei der Aufarbeitung der Kollegen*innen sowie der Leitung:**

Eventuell kann ein Supervision für die Kollegen*innen und die Leitung sinnvoll sein.
Die Vermittlung von Supervisoren erfolgt über den Fachbereichsleiter Weiterbildung Kita Herrn Lorenz. Kontakt: Ulrich.Lorenz@caritasmuenchen.de

3. **Unterstützung bei der Aufarbeitung mit dem betroffenen Kind**

Frau Stermoljan, Leiterin der Stabstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch steht der Einrichtungsleitung bei Bedarf beratend zur Seite.
Christine Stermoljan
Dipl. Soz. Päd.
Kinder- u. Jugendpsychotherapeutin/Verhaltenstherapie
01702245602
CStermoljan@eomuc.de

Bei allgemeinen Fragen zum Thema Prävention im Erzbistum München und Freising oder als Orientierungshilfe ist die Stabstelle zur Prävention von

sexuellem Missbrauch ein Ansprechpartner, der mit Informationen und Gesprächen zur Seite stehen kann.

Lisa Dolatschko – Ajjur
Stabstellenleiterin
Tel.: 0160/96346560
LDolatschkoAjjur@eomuc.de

Christine Stermoljan
Stabstellenleiterin
Tel.: 0170/2245602
CStermoljan@eomuc.de